

Schlüssel und „Beschluss“ – Verfügungsmacht über Verschlossenes in der Frühen Neuzeit

Frauen, zumal Ehefrauen, waren während der Frühen Neuzeit in unterschiedlichem Umfang der sogenannten Geschlechtsvormundschaft bzw. der *cura maritalis* unterworfen.¹ Damit waren ihre rechtlichen Verfügungsbefugnisse eingeschränkt, sie bedurften bei bestimmten Rechtsgeschäften der Zustimmung des Kurators oder Ehemannes. Im Rahmen des ehelichen Güterrechts war vielfach die Verwaltung des gesamten Vermögens durch den Ehemann festgelegt.² Waren Frauen deshalb aber „eigentumslos“ oder „eigentumsunfähig“? Setzt man einen Eigentumsbegriff voraus, dessen wesentliches Kennzeichen die absolute Herrschaft über Sachen ist, scheinen Frauen in der Tat ausgeschlossen gewesen zu sein. Dennoch verfügten Frauen während der Frühen Neuzeit über Rechtstitel an Immobilien wie Mobilien, sie traten als Käuferinnen und Verkäuferinnen, Schuldnerinnen und Gläubigerinnen, Erbinnen und Testatorinnen usw. in Erscheinung. Weder nach den Normen noch in der Rechtspraxis war ihnen dies verwehrt. So handelte es sich bei der Geschlechtsvormundschaft denn auch keineswegs um eine Vormundschaft im engeren Sinn, bei welcher der Vormund selbsttätig und ohne Rücksicht auf den Willen des Mündels agiert, sondern vielmehr um eine Beistandschaft. Unbeschränkte Verfügungsrechte waren während der Frühen Neuzeit vor allem bei Grund und Boden ohnehin eher selten, vielmehr ist generell von abgestuften Berechtigungen auszugehen.³

1 Umfang und Inhalt von Geschlechtsvormundschaft und *cura maritalis* differierten regional, zeitlich und bezüglich des Familienstandes z. T. erheblich, außerdem waren Handel treibende Frauen regelmäßig von der Geschlechtsvormundschaft ausgenommen. Vgl. E. Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: U. Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 390-451; D. Sabean, Allianzen und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: ebd., S. 460-479.

2 Das galt für die Gütergemeinschaft ebenso wie für die sogenannte Verwaltungsgemeinschaft, der eine Gütertrennung zu Grunde lag.

3 D. Schwab, Eigentum, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 65-115.

Allerdings gab es auch für Frauen Möglichkeiten weitgehend unabhängiger Dispositionsmacht über Güter, nämlich über das „kleine“ Eigentum persönlich genutzter Dinge.⁴ Damit kommen Rechte an solchen Gütern in den Blick, die aus ‚volkswirtschaftlicher‘ Perspektive wenig relevant erscheinen mögen, gleichwohl aber für die Eigentümerinnen erheblichen ökonomischen wie symbolischen Wert haben konnten.⁵ An zeitgenössischen Konzeptualisierungen solcher Verfügungsrechte lassen sich außerdem Aspekte einer frühneuzeitlichen Eigentumskultur aufzeigen – Praktiken, Normen und Vorstellungen, die auf eine „spezifische Konstellation von Normen, Gesetzen, Institutionen, Werten, Wissensbeständen, Diskursen, Mentalitäten, Symbolen, materiellen Artefakten und sozio-kulturellen Praktiken“⁶ verweisen, in der ‚Geschlecht‘ eine strukturierende Rolle spielte.

In praktischer wie symbolischer Hinsicht zentral für die Verfügungsrechte über das frühneuzeitliche „kleine“ Eigentum sind die Schlüssel. Im Folgenden wird es um im wahrsten Sinne des Wortes ausschließliche Verfügungs- und Kontrollrechte von Frauen gehen: um die Verfügungsmacht über verschlossene Dinge. Dies beinhaltet die Frage nach der rechtlichen Zuordnung und der Legitimität dieser Rechte ebenso wie nach deren Bedeutung für die Frauen und für die Beziehungen und das Handeln zwischen Menschen.

1. ‚Schlüsselkonflikte‘ und Haushaltungskompetenz

Im Jahr 1744 reichte die Frau eines Seilers in Göttingen eine Ehescheidungsklage bei der zuständigen Kirchenkommission ein.⁷ Sie beschrieb ihren Ehemann als Tunichtgut, der sein Handwerk vernachlässige, zu unkontrollierten Wutausbrüchen neige und gedroht habe, sie zu verlassen. Schließlich habe er „meine Kisten und Kasten erbrochen, mein bestes Lin-

4 Die Unterscheidung von kleinem Eigentum (persönlich genutzt) und großem Eigentum (Wirtschaftsunternehmen, Grund und Boden, Immobilien) bei H. Siegrist/D. Sugarman, *Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Recht-, kultur- und gesellschaftsgeschichtliche Perspektiven*, in: dies. (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich (18.-20. Jahrhundert)*, Göttingen 1999, S. 9-32, hier S. 25, unter Bezugnahme auf die „Differenzierungsmaxime“ von Peter Häberle.

5 Vgl. dazu etwa A. L. Erickson, *Women and Property in Early Modern England*, London/New York 1995, S. 17 f., sowie V. Groebner, *Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts*, Göttingen 1993, S. 233-260.

6 Siegrist/Sugarman, *Geschichte* (Anm. 4), S. 27.

7 Der Fall entstammt der Untersuchung von S. Möhle, *Ehekonflikte und sozialer Wandel, Göttingen 1740–1840*, Frankfurt a. M./New York 1997, S. 97-99, dort auch die Zitate.

nen Geräte heraus genommen, und solches veräussert.“ Der Ehemann dagegen führte in seiner Erwiderung in mehreren Punkten aus, sie ‚veruntreue‘ Geld aus dem Verkauf seiner Waren, mache gemeinsame Sache mit ihrem Schwager und führe ein „liederliches“ Leben. Er beschuldigte außerdem umgekehrt seine Frau, sie habe „meine Lade aufgebrochen, obselbe gleich mit doppelten Schlössern verwahrt gewesen, daraus 12 (m)gr [Marien-Groschen] genommen, item eine[n] Bett[bezug], drey Halbtücher, und 2 Hembden“. Der Ehemann entwendete also „Linnen Gerethe“, d. h. Haushaltstextilien aus Leinen, die Ehefrau entwendete Geld, Leibwäsche und einen Bettbezug. Die Übergriffe stellten die Legitimität einer ausschließlichen Kontrolle der Ehepartner über bestimmte Dinge in ihren jeweiligen ‚Kisten und Kasten‘ in Frage und schienen durchaus unmittelbar gegen die Person gerichtet gewesen zu sein. Zentral waren dabei die jeweiligen Kompetenzbereiche der Ehepartner: Die gegenseitigen Verletzungen, die Vorwürfe des schlechten Wirtschaftens, des verantwortungslosen Handelns im jeweiligen Arbeitsbereich kulminierten hier offenbar im Aufbrechen der Schlösser an den Behältnissen als Überschreitung einer mittels der ausschließlichen Verfügungsmacht über Verschlussenes gezogenen Grenze.

Auch im ländlichen Bereich dienten Schlüssel der innerfamiliären Grenzziehung. So bedurfte etwa die Organisation des Zusammenlebens von Hoferben und Alteigentümern bzw. Altenteilern in teilweise beengten Verhältnissen der Abgrenzung. Im Jahr 1718 gerieten beispielsweise im westfälischen Canstein Schwiegertochter und Schwiegermutter in Streit: Erstere hatte die Leinentücher vom Bett ihrer Schwiegermutter benutzt, um darin Leinsamenkapseln auszudrücken, letztere revanchierte sich in gleicher Weise. Daraufhin kam es zu einer Auseinandersetzung um die legitime Verfügungsmacht über die Bettwäsche und damit um die Reichweite der Haushaltskompetenz der beiden Frauen. Die Praxis, das Seinige zu verschließen, fungierte in solchen Fällen als Strategie zur Lösung bzw. Vermeidung von Konflikten und flankierte die detaillierten Übergaberegelungen.⁸

Die Konstellationen solcher Auseinandersetzungen sind vielfältig. Furcht vor Kontrollverlust und Grenzverletzung scheint dabei häufig eine Rolle gespielt zu haben. Ein weiteres Beispiel mag dies verdeutlichen: Eine allein-

⁸ Der Fall entstammt der Untersuchung von B. Krug-Richter, Als ein Knecht und Magd zu dienen – Konflikte um Gut und (Haus)Herrschaft in der westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein um 1700, in: S. Brakensiek/M. Stolleis/H. Wunder (Hrsg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850 (erscheint im Herbst 2005 als Beiheft der Zeitschrift für historische Forschung). Ich danke der Autorin für die Überlassung des Manuskripts. Von derselben Autorin ist eine Publikation mit dem Titel „Vom Verschluss der Dinge. Familiäre Grenzziehungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit“ in Vorbereitung.

stehende ältere und pflegebedürftige Leipzigerin verschenkte im Jahr 1750 ihre sämtlichen Haushaltstextilien sowie Kleidung und Schmuck an eine junge Frau, behielt sich allerdings die Nutzung daran bis zu ihrem Tod vor. Im Gegenzug verpflichtete sich die junge Frau zur häuslichen Pflege. Fünf Jahre später widerrief die Pflegebedürftige jedoch diese Schenkung und ließ stattdessen eine neue gleichen Inhalts zu Gunsten einer anderen jungen Frau aufsetzen. Auch dieses Rechtsgeschäft widerrief sie. Beide Male begründete sie den Widerruf damit, die jeweils Begünstigte habe ihr unter Ausnutzung ihrer Krankheit die Schlüssel zu den Textilien und dem Schmuck entwendet und auf diese Weise einzelne Gegenstände an sich gebracht. Ob sich dies tatsächlich so abgespielt hat, ist nicht festzustellen. Die Gleichförmigkeit der Vorwürfe kann jedoch ein Hinweis darauf sein, dass die ursprüngliche Eigentümerin des überschriebenen Vermögens an Textilien und Schmuck den alters- und krankheitsbedingten Verlust ihrer Autonomie und Handlungsfähigkeit als Verlust ihrer Schlüssel thematisierte. Sie fühlte sich denen, welche die ‚Schlüsselgewalt‘ in ihrem Haushalt übernommen hatten, ausgeliefert und wollte die Haushaltsgüter, die sie bereits unter Nutzungsvorbehalt verschenkt hatte, nicht aus der Hand geben.⁹

Die geschilderten Konflikte zeigen die Bandbreite der verhandelten Streitpunkte und der beteiligten Akteure. Wie gesehen, führten Frauen wie Männer Schlüssel, war die Verfügungsgewalt über Verschlossenes also zunächst nichts Geschlechtsspezifisches. Auch war der Schlüssel nicht per se Ausweis eigener Verfügungs- und Kontrollrechte, sondern konnte auch Beauftragung symbolisieren.¹⁰ Dennoch kennzeichnen Schlüssel in bestimmten Kontexten vor allem die Verfügungsgewalt der Ehefrauen über Güter im Rahmen ihrer Haushaltungskompetenz. So wurden Ehefrauen häufig mit einem Schlüsselbund (meist am Gürtel) dargestellt.¹¹ Dies symbolisierte die

9 K. Gottschalk, Streit um Frauenbesitz. Die Gerade in den Verlassenschaftsakten des Leipziger Universitätsgerichts im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 114 (1997), S. 182-232, hier S. 215-219.

10 A. Erler, Art. Schlüssel (als Symbol), in: ders./E. Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (= HRG), Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1443-1446.

11 Besonders prominent etwa im Gemälde „Wohlstand“ in der von Johann Matthias Kager gestalteten Kassettendecke des Goldenen Saales im Augsburger Rathaus (vor 1634 entstanden, 1945 verbrannt, 1985 wiederhergestellt). Die dort dargestellte, in einer Küche stehende Frau hält am ausgestreckten Arm einen Schlüsselbund hoch, darunter die Bildunterschrift „OMNIA ETUBIQUE“. H. Kießling, Der goldene Saal und die Fürstenzimmer im Augsburger Rathaus. Eine Dokumentation der Wiederherstellung, München 1997, S. 305 u. Faltafel III.

Übernahme der „Haus-Sorge“ mit der Schließung einer Ehe.¹² Die Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts hat davon ausgehend die sogenannte Schlüsselgewalt konstruiert, als Rechtsmacht der Ehefrau, Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer Haushaltsführung zu tätigen. Für die dabei eingegangenen Verbindlichkeiten haftete der Ehemann.¹³ In beiden Fällen werden die Schlüssel als Symbol für die unmittelbare Verfügungsgewalt über Vermögen verwendet. Dabei wird eine Verbindung hergestellt zwischen Schlüsseln, Frauen und Haushalt. Diese Verbindung war keineswegs nur in Bildprogrammen oder im rechtswissenschaftlichen Diskurs des 19. Jahrhunderts präsent, wie bereits die eingangs geschilderten Fälle gezeigt haben. Vielmehr findet sie sich in Eigentumskonflikten der Frühen Neuzeit ebenso wieder wie in zeitgenössischen Rechtsnormen und Konzeptualisierungen von Besitz und Eigentum der frühneuzeitlichen Jurisprudenz. So existierte im sächsischen Recht mit der sogenannten Gerade ein Rechtsinstitut, in dem Geschlecht und Eigentum miteinander verknüpft waren – und die Schlüssel spielten dabei eine wichtige Rolle.

2. Die sächsische Gerade

Unter der Bezeichnung ‚Gerade‘ wurden im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen sächsischen Recht bestimmte Güter zusammengefasst und den Frauen zugeordnet.¹⁴ Die grundlegenden Bestimmungen zur Gerade entstammen dem in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgezeichneten Sachsenspiegel-Landrecht. Danach galten bestimmte Gegenstände, die der Sachsenspiegel in einem regelrechten Katalog anführte, grundsätzlich als Eigentum und Erbe von Frauen. Hierzu gehörten vor allem Bettzeug und Bettwäsche, Tücher und Laken sowie Stoffe und Frauenkleidung, einige Haushaltsgegenstände und Schmuck. Außerdem gehörten zur Gerade die zur Aufbewahrung der einzelnen Bestandteile genutzten Truhen und Kästen. Sämtliche in einem Haushalt vorhandenen ‚Geradestücke‘ standen der Ehefrau zu, und zwar unabhängig davon, ob sie zu ihrem Heiratsgut gehört hat-

12 Art. Schlüssel, in: J. H. Zedler (Hrsg.), Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 35, Halle/Leipzig 1743, Sp. 239-241, hier Sp. 241.

13 Diese „Schlüsselgewalt“ existierte in Form einzelner Regelungen zur Verfügungsbefugnis der Ehefrau über ihre eigenes Vermögen und das ihres Ehemannes seit dem Mittelalter, ein Rechtsinstitut wurde daraus jedoch erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts konstruiert. W. Brauner, Schlüsselgewalt, eherechtlich, in: Erler/Kaufmann, HRG, Bd. 4 (Anm. 10), Sp. 1446-1450.

14 Hierzu und zum Folgenden ausführlich K. Gottschalk, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig, Frankfurt am Main/New York 2003.

ten oder nicht. Wurde beim Tod des Ehemannes das eheliche Vermögen geteilt, nahm die Witwe die gesamte Gerade vor der Erbteilung an sich. Nach dem Tod der Frau fiel ihre Gerade an die nächste weibliche Verwandte in weiblicher Linie, die sogenannte Nifel. Dies waren zunächst die Töchter; fehlten diese, traten nacheinander die Enkelinnen, Mutter, Großmutter, Schwestern oder Nichten das Erbe an. Die Witwer waren hiervon ebenso wie die Söhne und andere männliche Verwandte ausgeschlossen, gleiches galt aber auch für weibliche Verwandte in männlicher Linie (also z. B. die Tochter des Bruders). Die Kriterien, auf denen die Bestimmung von Gegenständen als Geradestücke beruhte, bezogen sich prinzipiell auf den Bedarf der „gemeinen Haushaltung“. Durch Kauf, Schenkung oder Erbe erworbenes Eigentum an den Gegenständen spielte für ihre Zuordnung zunächst keine Rolle: Ihre Herkunft war nicht relevant für die Qualifizierung als Geradestücke, vielmehr war der Sinn entscheidend, den diese Gegenstände durch ihre Nutzung erfuhren.

Schien im Sachsenspiegel dieser Sinn noch unmittelbar den Gegenständen eigen zu sein, wurde dies im 14. Jahrhundert ausgehend vom Magdeburger Stadtrecht durch das Kriterium des so genannten Beschlusses präzisiert: Die grundsätzlich ‚geradefähigen‘ Dinge mussten auch wirklich als Bestandteile der „gemeinen Haushaltung“ verwendet werden, um als Geradestücke qualifiziert werden zu können. Dafür mussten sich die Gegenstände tatsächlich im Besitz der Ehefrau – und nicht im Besitz ihres Mannes – befinden. Dies wurde als gegeben angesehen, wenn die Frau während der Ehe die Schlüssel zu den entsprechenden Kammern, Truhen, Kisten usw. geführt hatte – die Geradestücke „in ihrem Beschluss“ hatte.¹⁵ So stellte der Jurist Gottfried Barth in seinem 1721 erschienenen Traktat über die Gerade fest:

„Vielweniger ist zu zweifeln, daß solche Stücken der Wittib, als zur Gerade gehörig, gebühren, wenn gleich der Mann einen Haupt=Schlüssel hat, vermittelst dessen er in alle Gemächer, Zimmer, und Behältnisse kommen kan, wenn nur das Eheweib auch ihren eigenen, oder, welches noch besser, zu jedem Behältnisse besondere Schlüssel, mit Wissen, und Willen ihres Ehemannes, gehabt, also auch nach Belieben zu diesen Sachen frey hat kommen können, und sie übrigen in ihrer Obsicht, und Wartung gehabt hat.“¹⁶

15 Ausgangspunkt war nach dem zeitgenössischen Juristen Andreas Goldbeck die dem Weichbildrecht beigefügte Erläuterung, die Gegenständen müssten sich in „eines Weibes beschlossener gewehr“ befinden. Als lateinischen Begriff benutzt er *possessio*. A. Goldbeck, *Tractatus de Jure Geradae, omnibus Juri Praesertim Saxonico Operam dantibus, tam in theoria quam in praxi utilis (...)*, Berlin 1622, Kap. III, Nr. 13-26. Spätere Juristen benutzen in der Regel den Begriff „Beschluss“.

16 G. Barth, *Ausführlicher Bericht von der Gerade (...)*, Leipzig 1721, S. 258f.

Zentral war also nicht der Gebrauch der Gegenstände an sich – so konnte beispielsweise eine Dienstmagd mit Geradestücken ihrer Herrin arbeiten oder diese herstellen, ohne ein Recht daran zu erwerben –, sondern die Kompetenz und Verantwortung für die Gegenstände, deren Zeichen die Schlüssel waren.

Der Bezug auf die Schlüssel war keineswegs theoretisch. Bereits die eingangs geschilderten Beispiele zeigen, dass die entsprechenden Behältnisse tatsächlich verschlossen waren. In Inventaren wurden solche Kästen und Truhen häufig als mit Schlössern und Beschlägen versehen verzeichnet: Eine Leipziger Schneidersfrau hatte ihre Gerade in einem „große[n] gelbe[n] Kasten mit einen doppelten Schloße und oben und unten mit eysernen Handthaben“ und einem schwarzen „Kufferkasten mit Eißen beschlagen“ aufbewahrt. Zur Gerade einer Fleischersfrau gehörten ein „lange[r] hohe[r] Kasten, worzu die Stieftochter Regine (...) den Schlüssel gehabt“, „eine grüne leedige Lahde mit einem schloße“ und „ein grüner verschloßener Kasten“. ¹⁷ In Zedlers Universal-Lexikon wurden die Behältnisse, in denen Frauen ihre Haushaltstextilien zu verwahren pflegten, als mit Schlössern und Bändern versehene Kästen, Truhen oder Laden identifiziert. ¹⁸ Folgerichtig wies der Jurist Gottfried Barth darauf hin,

„wie viel daran gelegen sey, daß bey Aufrichtung eines Inventarii, oder Specification über der verstorbenen Ehemänner Verlassenschaft deutlich exprimiret werde, wo, und in was vor einem Behältnisse, ein jedes Geradestück liegend gefunden worden, und also nicht gnug sey (wie es wohl von ungeschickten, oder unbedachtsamen Notariis öffters zu geschehen pfliget) daß nur die Gerade=Stücken in ein Caput zusammen gesetzt werden, ohne daß, worinne ein jedes anzutreffen gewesen, specificie angezeigt, vielweniger, wer die Schlüssel zu selbiger Behältnüß gehabt; item, ob es in des verstorbenen Ehemannes, oder, des Eheweibes Beschluß gefunden worden sey, zugleich notiret worden.“ ¹⁹

Wie solche Zuordnungen von Haushaltsgegenständen zu den jeweiligen Sphären der Eheleute in der Praxis vor sich ging, sei wiederum an einem Leipziger Beispiel verdeutlicht: Im Jahr 1663 wurde der Nachlass einer

17 Stadtarchiv Leipzig (StAL), Tit. LIX (Actus voluntariae jurisdictionis), Nr. 410, Verzeichnis vom 30.03.1670, Zitate fol. 4a; StAL, Tit. LIX 508, Inventar vom 18.08.1651, Zitate fol. 28b-29b.

18 Art. Kasten, in: Zedler, Universal-Lexicon, Bd. 15 (1737) (Anm. 12), Sp. 232f. In derselben Spalte folgt ein weiterer Artikel ›Kasten‹, in dem allgemeiner auf die Aufbewahrung von Gartengewächsen, Geräten und Sachen in einer Haushaltung verwiesen wird. Danach waren solche Kästen nicht unbedingt mit Schlössern und Bändern versehen.

19 Barth, Bericht (Anm. 16), S. 269.

Leipziger Gastwirtschefrau inventarisiert.²⁰ Hierbei waren vor allem Bettwäsche, Bettzeug, Tischwäsche und Leibwäsche zu verzeichnen, die sich in der „von der Verstorbenen uffn Gange nechst der thüre innen gehabten Cammer“ befanden. Weitere Bett- und Tischwäsche sowie Leibwäsche, die als zum Nachlass gehörig inventarisiert werden sollten, lagerten dagegen in Truhen und Kästen „im kleinen stüblein uffn Gange“. Der Witwer gab hier allerdings zu Protokoll, „daß er den schlüssel so wohl als die verstorbene darzu gehabt hette“, im Gegensatz offenbar zur vorher genannten Kammer der Verstorbenen. Diese Feststellung zielte auf einen im „Stüblein“ stehenden bunt bemalten Kasten ab, in dem Bettbezüge und Tischwäsche lagen, die nach Angaben des Witwers in der Gastwirtschaft genutzt wurden.

Dies hatte rechtliche Konsequenzen: Als Haushaltsmittel in der Verfügungsgewalt der Frau würden die Textilien zur Gerade der Verstorbenen gehören, als gewerblich genutzte Sachen aber zum Vermögen des Witwers. Wurden Bettzeug, Bettwäsche, Tischwäsche und Handtücher für die Beherbergung zahlender Gäste genutzt, verloren sie juristisch gesehen ihre Eigenschaft als ‚Geradestücke‘ und gehörten damit in das Eigentum des Ehemannes und fielen an seine Erben. Mit dem Hinweis auf seinen Schlüssel erreichte der Witwer, dass die Textilien in dem bunt bemalten Kasten nur unter Vorbehalt in das Nachlassinventar aufgenommen und ihm schließlich als sein Eigentum gelassen wurden.

Entscheidend war hier offensichtlich, dass er tatsächlich selbst die Schlüssel zum entsprechenden Kasten führte. Ohne einen solchen Nachweis ehemännlicher ‚Schlüsselkompetenz‘ erwies sich dagegen die auf den ersten Blick eindeutige Abgrenzung der Verwendung in der Gastwirtschaft von der in der Haushaltung als gar nicht so eindeutig. Den präzisen Zuweisungen zu Haushalt oder Gastwirtschaft stand die Flexibilität der Gebrauchsweisen in der Praxis gegenüber. So wurden Betten und Wäsche permanent beiderseits verwendet oder nur zeitweise umgewidmet, in Leipzig beispielsweise wenn während der gut besuchten Messen ein erhöhter Bedarf an Gästebetten bestand. Das machte die Zuordnung bei der Erbteilung, wenn sie unmittelbar rechtsrelevant wurde, so schwierig, dass regelmäßig Vergleiche ausgehandelt wurden, in denen die fraglichen Gegenstände häufig zur Gerade gerechnet wurden. Das Betreiben einer Gastwirtschaft an sich wurde dabei keineswegs bereits als Indiz dafür gewertet, dass zumindest ein Teil der vorhandenen Betten und der Wäsche ausschließlich gewerblich genutzt wurde.

Nicht nur im Fall von Gastwirtschaften konnten Unklarheiten über die Zuordnung von potenziellen Geradestücken entstehen. Wie sich die Frage

20 StAL, Tit. LIX, Nr. 257, Inventar vom 14. Juli 1663, Zitate fol. 34a und 39a.

des Beschlusses in der Praxis gestaltete, zeigen insbesondere Fälle, in denen die Ehemänner in größerem Umfang potenzielle Geradestücke in die Ehe eingebracht hatten. Dies war beispielsweise dann gegeben, wenn ein verwitweter Mann die Gerade seiner ersten Ehefrau erhalten hatte.²¹ Damit stellte sich die Frage, ob diese Geradestücke in den „Beschluss“ der zweiten Ehefrau übergingen und damit auch das Eigentum daran wechselte. So kam es beispielsweise 1675 in Leipzig zu einem heftigen Konflikt zwischen einer Witwe und dem Vormund ihres Stiefsohns. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob ihr die gesamte im ehelichen Vermögen vorhandene Gerade gebührte.²² Der Vormund argumentierte, dass die Geradestücke aus der ersten Ehe des Verstorbenen nicht der Witwe gehörten, sondern Teil des Nachlasses und als solche wie das übrige Erbe zu behandeln seien. Die Witwe suchte im Gegenzug nachzuweisen, dass sie während ihrer Ehe die fraglichen Geradestücke in ihrem „Beschluss“ gehabt hatte. Sie führte ihre Verantwortung für den Haushalt des verstorbenen Ehemannes als Begründung für ihren Anspruch auf die Gerade an. Ihr Eigentum sei klar erwiesen, argumentierte ihr Rechtsbeistand,

„denn sie hat diese Stücken in Geräte, oder Geradekasten, worzu sie ad possidendum et retinendum den Schlüssel gehabt, verwahrlich behalten und wenn ein Weib a Marito ad Geradam pertinentia in Verwahrung gegeben, und bey ihr in custodia behalten gefunden werden, wie bey der Wittbe geschehen (...) maritus censetur donasse.“²³

Demnach war also aus ihrer durch die Schlüssel belegten *custodia* darauf zu schließen, dass der verstorbene Ehemann ihr die Geradestücke geschenkt habe. Der Vormund hielt seinerseits dagegen, der Verstorbene habe die Geradestücke, die er aus erster Ehe geerbt hatte, höchstens als *depositum* von ihr verwahren lassen, ohne ihr deshalb bereits das Eigentum daran übertragen zu haben. Beide Seiten differenzierten also zwischen *custodia* und *depositum*, der verantwortlichen und der beauftragten Verwahrung der fraglichen Gegenstände, als Befugnisse unterschiedlicher Reichweite.

Darüber hinaus ließ die Witwe eine notarielle Zeugenbefragung durchführen, um eine Schenkung nachzuweisen. Eine Zeugin schilderte, dass der Verstorbene im Zuge der Brautwerbung seiner zweiten Ehefrau wiederholt

21 Obwohl ursprünglich die Witwer keinen Anteil der Gerade hatten, wurden ihnen etwa in Leipzig seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert in bestimmten Fällen Rechte an der Gerade eingeräumt. Dazu Gottschalk, Eigentum (Anm. 14), S. 181-200.

22 StAL, Tit. LIX, Nr. 479.

23 StAL, Tit. LIX, Nr. 479, Eingabe an die Vormundschaftsstube vom 16. Nov. 1675, Zitat fol. 48b-49a.

Kleidung aus der Gerade seiner ersten Frau geschenkt habe und ihr sogar einen ganzen Schrank habe mitgeben wollen. Bei jedem Besuch habe er Kleidung oder Schmuck mitgebracht. Schließlich habe er unmittelbar nach der Trauung vor Zeugen die Schlüssel zu den Geradebehältnissen vor seiner neuen Ehefrau auf den Tisch gelegt. Die Schlüssel symbolisierten die Übergabe der Gerade in den Beschluss der Frau und damit schließlich in ihr Eigentum. Mit der Schlüsselübergabe hatte eine rechtsrelevante Handlung stattgefunden: Als Rechtssymbol stand die Übergabe der Schlüssel für den Transfer von Besitz bzw. Eigentum, dies gehörte zu den wesentlichen formellen Erfordernissen einer Schenkung.²⁴ Der Vormund verlangte jedoch weiterhin Beweise für eine tatsächliche Übergabe der Geradestücke, eine generelle Rechtsvermutung zugunsten der Witwen erschien ihm undenkbar: Damit würde „denen weibern fenestra et janua umb der Männer Vermögen in praejudicium heredum et Creditorium aufgethan.“²⁵ Erst nach dem dritten Urteil des Leipziger Schöffentuhls gegen ihn war die Auseinandersetzung schließlich beendet – zu Gunsten der Witwe.

An dieser Auseinandersetzung wird deutlich, wie die Übergabe von Geradestücken in den „Beschluss“ der Ehefrau juristisch konstruiert wurde: Hatte sie Geradestücke in ihrem „Beschluss“, die aus dem Vermögen des Ehemannes stammten, wurde angenommen, dass er sie ihr geschenkt hatte (falls er sie nicht innerhalb von Jahr und Tag zurückforderte). Offenbar diente diese Konstruktion dazu, das Recht der Ehefrauen an den zunächst im Eigentum des Mannes befindlichen Geradestücken systematisch zu begründen und den Übergang vom Eigentum des einen in den Besitz und schließlich das Eigentum der anderen theoretisch genau zu bestimmen. Entscheidend für die Eigentumsübertragung war dabei die Übergabe in den Verantwortungsbereich der Ehefrau.

Bezeichnenderweise wurde die Frage des „Beschlusses“ in der Rechtspraxis mit Hilfe einer Umkehrung von Rechtsvermutungen gelöst: Während sonst bis zum Beweis des Gegenteils grundsätzlich die Vermutung galt, dass alle im Hause eines Mannes befindlichen Güter ihm gehörten, ging man bei Geradestücken regelmäßig davon aus, dass sie sich im Beschluss der Ehefrau befanden. Die Beweislast lag daher im Zweifel beim Ehemann bzw. seinen Erben. Diese juristische Vermutung eines Eigentums der Ehefrauen an den Geradestücken entspricht auch dem Befund, dass der „Beschluss“

24 Nach den sogenannten Kursächsischen Konstitutionen von 1572, Konst. II/14, Codex Augusteus Bd. 1, S. 88. Vgl. auch B. Carpzov/G. Hermann, *Disputatio iuridica de Donatione Bonorum Utensilium Sive Geradae Saxonicae*, Leipzig 1646.

25 StAL, Tit. LIX, Nr. 479, Eingabe des Vormunds vom 23. März 1676, Zitat fol. 80b-81a.

von Ehemännern oder Erben selten bestritten wurde. In der Regel stand für die Beteiligten offenbar außer Frage, dass die vorhandenen ‚geradefähigen‘ Gegenstände als Geradestücke genutzt worden waren, das heißt der Disposition und Verantwortung der Ehefrau unterstanden hatten.

3. Geschlecht, Verfügungsmacht und Eigentum

Offenbar sprach grundsätzlich vieles dafür, dass die fraglichen Gegenstände dem Kompetenzbereich der „Hausmutter“ angehörten und nur zeitweise aus ihrer Verantwortung herausgegeben worden waren. Davon ausgehend wurde zum einen auch von juristischer Seite vorausgesetzt, dass eine Ehefrau die Haushaltsmittel in ihrem „Beschluss“ hatte, also ausschließliche Verfügungs- und Kontrollbefugnisse ausübte. Zum anderen scheint dieser Kompetenzbereich von den Ehemännern in der Praxis des gemeinsamen Wirtschaftens mitsamt den rechtlichen Konsequenzen weitgehend anerkannt worden zu sein. Die Gerade konstituierte demnach nicht nur materiell den Haushalt als Kompetenzbereich der Ehefrauen, sondern wurde selbst wiederum ausgehend von diesem Kompetenzbereich als Eigentum der Hausmütter konstituiert. Der „Beschluss“ stellte eine Verbindung her zwischen dem Schlüssel als Sinnbild der hausfraulichen Verfügungsmacht und dem Schlüssel als Rechtssymbol für Besitz bzw. Eigentum. Die Juristen bemühten sich, mit der Konstruktion einer Schenkung und mit der Umkehrung von Rechtsvermutungen Eigentumspraktiken zu fassen, die sich im Grunde den allgemeinen juristischen Lehren etwa zum Eigentumserwerb entzogen. Vielmehr bezogen sich diese auf die Zuschreibung von geschlechtsbezogenen Kompetenzen und daraus abgeleiteten Rechten; also auf die Verbindung von Geschlecht, ‚Schlüsselkompetenz‘ und Recht an bestimmten Gütern. Dahinter stand die Vorstellung einer distributiven Gerechtigkeit, nach der jedem das Seine zustehe, eine Vorstellung von ‚standesgemäßer‘ Zuordnung, welche die ständische Gesellschaft der Frühen Neuzeit grundsätzlich prägte.²⁶ Dem sozialen Status der (Ehe-)Frau wurden dabei ausgehend von ihrer sozialen Funktion als Hausmutter bestimmte Gegenstände eigentümlich zugewiesen.

Mit dem Blick auf Schlüssel – darauf, was verschlossen ist und wer die Schlüssel hat – lassen sich ‚alltägliche‘ Verfügungs- und Kontrollrechte über „kleines“ Eigentum in ihrem Wert für den jeweiligen Träger bzw. die Trägerin aufzeigen. Die Verfügungsmacht über Verschlossenes erscheint dabei durchaus als Element des über Eigentum vermittelten „Person-Seins“.²⁷ Der zentrale Bezug der Schlüssel zu Haushaltsgegenständen weist jedoch darauf

26 Gottschalk, Eigentum (Anm. 14), bes. S. 259-264.

27 Siegrist/Sugarman, Geschichte (Anm. 4), S. 25, unter Bezugnahme auf P. Häberle.

hin, dass es weniger um individuelle Identität als um familiären und sozialen Status ging. In der sächsischen Gerade war dieser Zusammenhang zu einem Rechtsinstitut verdichtet. Die Bedeutung, die dem Verschließen in frühneuzeitlichen Eigentumskonflikten oder rechtlichen Regelungen beigemessen wurde, kann dabei nicht als individuelle Strategie oder als Kuriosität traditionellen Rechts verstanden werden. Ein Rechtsinstitut wie die Gerade, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Geschlecht, Verfügungsmacht und Eigentum herstellte, lässt sich vielmehr als Element einer gesellschaftlichen „Sinnordnung“ erfassen.²⁸ Sie bezog ihre Legitimität aus der Einbettung in eine Eigentumskultur, die von ständischen Gerechtigkeitsvorstellungen und Zuordnungspraktiken geprägt war, von der Analogie von sozialem Status (in diesem Fall: ‚Frau‘ bzw. ‚Ehefrau‘ und ‚Hausherrin‘) und Rechtsstatus. Die prinzipielle Legitimität einer solchen Zuordnung impliziert keineswegs Konfliktfreiheit. Die geschilderten ‚Schlüsselkonflikte‘ zwischen Ehemann und Ehefrau, zwischen Schwiegertochter und Schwiegermutter zeigen vielmehr, dass es dabei um Machtverhältnisse ging. Darüber hinaus aber wurde am Ende der Frühen Neuzeit die Legitimität einer Eigentumsform wie der Gerade überhaupt bestritten. Ein grundlegender Wandel der Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit, von gesellschaftlicher Ordnung und Eigentumsordnung führte zur Delegitimierung und schließlich Abschaffung der Gerade, zur Aufhebung geschlechtsbezogener Zuordnungsformen von Eigentum.²⁹ Eine Geschlecht als Differenzierungsmerkmal integrierende Analyse von Eigentumskulturen kann Elemente dieses Wandels neu perspektivieren und Eigentumskulturen im historischen Vergleich in spezifischer Weise konturieren.

28 Ebd., S. 27-30.

29 Gottschalk, *Eigentum* (Anm. 14), S. 181-264; dies., *Does Property have a Gender? Household Goods and Conceptions of Law and Justice in Early Modern Saxony*, in: *Medieval History Journal* 8.1 (2005), S. 7-24.